

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
für
LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN
der Gutehoffnungshütte Radsatz GmbH
(Stand: Januar 2023)

1. GELTUNGSBEREICH

- 1.1 Soweit nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist, finden auf jeden VERTRAG (wie nachfolgend definiert), der von der Gutehoffnungshütte Radsatz GmbH (im folgenden "GESELLSCHAFT" genannt) abgeschlossen wird, ausschließlich die nachstehend festgelegten Geschäftsbedingungen (im Folgenden: "VERTRAGSBEDINGUNGEN") Anwendung.
- 1.2 Die GESELLSCHAFT widerspricht hiermit abweichenden und entgegenstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der KUNDEN (wie nachfolgend definiert), es sei denn, die GESELLSCHAFT hätte diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- 1.3 Die vorbehaltslose Entgegennahme der Lieferung oder Leistung der GESELLSCHAFT gilt jedenfalls als Einverständnis des KUNDEN mit den VERTRAGSBEDINGUNGEN der GESELLSCHAFT.

2. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

- 2.1 "VERTRAG" ist jeder Vertrag über Lieferungen und Leistungen von PRODUKTEN zwischen der GESELLSCHAFT und dem KUNDE.
- 2.2 "PARTEI" ist die GESELLSCHAFT bzw. der KUNDE; "PARTEIEN" sind die GESELLSCHAFT und der KUNDE zusammen.
- 2.3 "PREIS" ist der Preis ohne Umsatzsteuer, den der KUNDE für die PRODUKTE zu zahlen hat.
- 2.4 "PRODUKTE" sind die Güter und/oder Dienstleistungen, die Gegenstand des VERTRAGS sind.
- 2.5 "KUNDE" ist jede Partei, die mit der GESELLSCHAFT einen VERTRAG über Lieferung von PRODUKTEN durch die GESELLSCHAFT abschließt und die Unternehmer im Sinne von § 14 BGB.

3. ANGEBOTE UND PREISE

- 3.1 Soweit nicht vorher widerrufen, können die Angebote der GESELLSCHAFT nur innerhalb der im Angebot angegebenen Frist oder, wenn keine Frist angegeben wurde, innerhalb von dreißig Tagen nach dem Tag der Angebotserstellung angenommen werden.
- 3.2 Alle angegebenen Preise verstehen sich netto und ohne Mehrwertsteuer und sonstige Abgaben, die vom KUNDEN zuzüglich zum PREIS zu zahlen sind.
- 3.3 Der PREIS beruht auf den zum Zeitpunkt der Angebotserstellung maßgeblichen Kosten der GESELLSCHAFT. Die GESELLSCHAFT kann den PREIS ohne vorherige Mitteilung anpassen, um eine Änderung der Spezifikationen zu berücksichtigen, insbesondere alle nach der technischen Endprüfung vorgenommenen Anpassungen.
- 3.4 Alle in den Broschüren, Preislisten und sonstigen Unterlagen enthaltenen Informationen und Daten sind nur insoweit bindend, als sie durch Bezugnahme ausdrücklich in den VERTRAG einbezogen werden.

4. ZAHLUNG

- 4.1 Die PREISE sind in der im Vertrag genannten Währung innerhalb von dreißig Tagen ab Rechnungsstellung zur Zahlung an die von der GESELLSCHAFT genannte Adresse oder auf das von der GESELLSCHAFT genannte Bankkonto fällig. Zahlungen mit Scheck oder anderen Handlungspapieren werden erfüllungshalber angenommen. Soweit nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist, haben Zahlungen im Zusammenhang mit Exportaufträgen gegen Dokumente in bar oder durch bestätigtes unwiderrufliches Akkreditiv gezogen auf eine Verrechnungsbank in Deutschland zu erfolgen.
- 4.2 Bei vollständigem oder teilweise Zahlungsverzug hat der KUNDE auf den fälligen Betrag Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) per annum zu zahlen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens ist nicht ausgeschlossen.
- 4.3 Alle Transport-, Verpackungs- und sonstige Kosten werden in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Ziffern 4.1 und 4.2 gelten entsprechend.
- 4.4 Der KUNDE ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur berechtigt, soweit die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unstrittig sind.

5. LIEFERUNG, VERZUG UND GEFAHRÜBERGANG

- 5.1 Soweit nicht anders vereinbart, werden alle Handelsklauseln gemäß den bei Abschluss des VERTRAGES gültigen INCOTERMS ausgelegt. Werden keine besonderen Handelsklauseln vereinbart, wird das PRODUKT „ab Werk“ (EXW, INCOTERMS 2010 oder jeweils gültige INCOTERMS) geliefert. Das Werk wird jeweils von der GESELLSCHAFT festgelegt.
- 5.2 Stellt die GESELLSCHAFT fest, dass sie nicht zu dem vereinbarten Liefertermin liefern können, oder dass ein Lieferverzug wahrscheinlich ist, wird die GESELLSCHAFT den KUNDEN unverzüglich schriftlich hiervon in Kenntnis setzen unter Angabe des Grundes für den Lieferverzug sowie, falls möglich, des zu erwartenden Liefertermins.

5.3 Falls der Lieferverzug durch einen Umstand gemäß Ziffer 12 oder durch eine Handlung oder Unterlassung des KUNDEN, insbesondere eine Änderung der Spezifikationen (Ziffer 8.2) oder nicht rechtzeitiges Zurverfügungstellen von beigestellten Werkstoffen/Komponenten (Ziffer 0), verursacht wird, verlängert sich die Lieferfrist auf Verlangen der GESELLSCHAFT entsprechend. Dies gilt unabhängig davon, ob der Grund für den Lieferverzug vor oder nach dem vereinbarten Liefertermin eintritt.

5.4 Soweit der Lieferverzug nicht durch einen in Ziffer 5.3 genannten Umstand verursacht wurde, haftet die GESELLSCHAFT dem KUNDEN gegenüber nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von der GESELLSCHAFT (einschließlich ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen) zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung oder auf einer fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht. Sofern der Lieferverzug auf einer von der GESELLSCHAFT (einschließlich ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen) zu vertretenden grob fahrlässigen Vertragsverletzung oder auf einer fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht, ist die Schadensersatzhaftung der GESELLSCHAFT auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

5.5 Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche (insbesondere wegen Produktionsausfall, entgangenem Gewinn oder sonstigen Folgeschäden oder indirekten Verlusten) sind, soweit der GESELLSCHAFT keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, der Höhe nach auf vorhersehbare, typischerweise eintretende Schäden begrenzt.

5.6 Gerät der KUNDE oder seine Transportperson aus irgendeinem Grund in Annahmeverzug, so ist er dennoch verpflichtet, jeden Teil des PREISES zu zahlen, der gemäß Ziffer 4 fällig wird. Die GESELLSCHAFT wird auf Gefahr und Kosten des KUNDEN für die Lagerung der PRODUKTE sorgen. Auf Verlangen des KUNDEN wird die GESELLSCHAFT die PRODUKTE auf Kosten des KUNDEN versichern. Auf Verlangen der GESELLSCHAFT wird der KUNDE der GESELLSCHAFT alle Kosten und Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit jeder Lagerung, Bearbeitung, Versicherung oder sonstigen von der GESELLSCHAFT erbrachten oder in Anspruch genommenen Leistungen ersetzen und/oder die GESELLSCHAFT von ihnen freistellen. Dies gilt auch, wenn die GESELLSCHAFT aufgrund von ungeeigneten Lieferanweisungen oder eines Annahmeverzugs des KUNDEN oder seiner Transportperson einen Schaden erleidet, oder wenn der Lieferverzug durch den KUNDEN oder durch einen anderen Grund verursacht wird, den die GESELLSCHAFT nicht zu vertreten hat. Insoweit steht der GESELLSCHAFT ein Zurückbehaltungsrecht an den PRODUKTEN zu.

5.7 Soweit die Lieferung der PRODUKTE „ab Werk“ (Ziffer 5.1) erfolgen soll und die GESELLSCHAFT es auf Verlangen des KUNDEN dennoch übernimmt, die PRODUKTE vollständig oder teilweise an deren Bestimmungsort zu versenden, geht die Gefahr mit der Übergabe der PRODUKTE an die erste Transportperson über.

5.8 Soweit gesondert vereinbart wird, dass die GESELLSCHAFT eine Transportversicherung für die Lieferung abzuschließen hat, so ist die GESELLSCHAFT nur verpflichtet, denjenigen Teil des Wertes der PRODUKTE in die Deckungssumme miteinzuschließen, der nicht auf etwaige beigestellte Werkstoffe/Komponenten (Ziffer 0) entfällt. Wünscht der KUNDE, auch den Wert der beigestellten Werkstoffe/Komponenten in die Versicherung einzuschließen, so ist er verpflichtet, rechtzeitig diesen Wert mitzuteilen sowie die anteilig entstehenden Versicherungskosten zu tragen.

6. ANNAHMEPRÜFUNGEN

6.1 Alle eventuell im VERTRAG vorgesehenen Annahmeprüfungen finden zu der Zeit und an dem Ort statt, wie sie von der GESELLSCHAFT festgelegt werden, soweit nicht auf Verlangen des KUNDEN ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Soweit der VERTRAG die technischen Anforderungen nicht näher regelt, werden die Prüfungen nach den Maßstäben und Grundsätzen durchgeführt, wie sie üblicherweise auf ähnliche Produkte angewandt werden.

6.2 Die GESELLSCHAFT setzt den KUNDEN rechtzeitig von den Annahmeprüfungen in Kenntnis, so dass der KUNDE bei den Prüfungen vertreten sein kann. Falls der KUNDE nicht vertreten ist, wird der Prüfbericht dem KUNDE zugestellt und gilt als richtig.

6.3 Sollten die Annahmeprüfungen ergeben, dass die PRODUKTE nicht der im VERTRAG vereinbarten Spezifikation entsprechen, beseitigt die GESELLSCHAFT unverzüglich alle Mängel so, dass die PRODUKTE der im VERTRAG vereinbarten Spezifikation entsprechen. Auf Verlangen des KUNDEN werden erneute Annahmeprüfungen durchgeführt, es sei denn, der Mangel wird von der GESELLSCHAFT als unerheblich erachtet.

6.4 Soweit nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist, trägt der KUNDE die Kosten für die Annahmeprüfungen. Sie werden auf den PREIS aufgeschlagen und gesondert in Rechnung gestellt; Ziffern 4.1 und 4.2 gelten entsprechend. Die GESELLSCHAFT trägt jedoch die Kosten für die in Ziffer 6.3 genannten zusätzlichen Annahmeprüfungen. Dies gilt nicht für die Kosten für hierbei möglicherweise anwesende Vertreter des KUNDEN.

7. EIGENTUMSVORBEHALT

7.1 Gelieferte PRODUKTE bleiben Eigentum der GESELLSCHAFT bis zum Eingang des PREISES sowie aller sonstigen Zahlungen aus dem VERTRAG (einschließlich darauf anfallender Verzugszinsen) bei der GESELLSCHAFT. Die Verarbeitung der PRODUKTE durch den KUNDEN wird stets für die GESELLSCHAFT vorgenommen. Werden die

PRODUKTE vom KUNDEN mit anderen Gegenständen, welche nicht im Eigentum der GESELLSCHAFT stehen, verbunden oder verarbeitet, wird die GESELLSCHAFT Miteigentümerin der neuen Gegenstände im Umfang des Wertes der verbundenen oder verarbeiteten PRODUKTE. Die Anwartschaftsrechte des KUNDEN bestehen in den neuen Gegenständen fort.

- 7.2 Der KUNDE ist berechtigt, die PRODUKTE im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er tritt der GESELLSCHAFT jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsendbetrages (einschließlich USt.) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die PRODUKTE ohne oder nach Verarbeitung weiter veräußert werden. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der KUNDE auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis der GESELLSCHAFT, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Die GESELLSCHAFT ist jedoch nicht berechtigt, die Forderung einzuziehen, solange der KUNDE seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, kann die GESELLSCHAFT verlangen, dass der KUNDE ihr die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- 7.3 Bis zum Übergang des Eigentums an den PRODUKTEN ist der KUNDE Fremdbesitzer der PRODUKTE und ist außer im Rahmen obiger Ziffer 7.2 nicht berechtigt, in irgendeiner Weise über die PRODUKTE zu verfügen, insbesondere sie zu verpfänden oder sonst zu belasten. Auf Verlangen der GESELLSCHAFT unterstützt der KUNDE die GESELLSCHAFT bei der Ergreifung der notwendigen Maßnahmen zum Schutz des Eigentumsrechts der GESELLSCHAFT an den PRODUKTEN in dem betreffenden Land.

- 7.4 Unbeschadet des Umstandes, dass das Eigentum an den PRODUKTEN gemäß den obigen Bestimmungen bei der GESELLSCHAFT verbleibt, geht die Gefahr nach Ziffer 5 auf den KUNDEN über.

8. SPEZIFIKATIONEN, BESCHREIBUNGEN, ZEICHNUNGEN UND GEISTIGES EIGENTUM

- 8.1 Zu Beginn des in Ziffer 9.6 genannten Zeitraums stellt die GESELLSCHAFT auf Wunsch des KUNDEN kostenlos Informationen und Zeichnungen zur Verfügung, die erforderlich sind, damit der KUNDE die PRODUKTE aufbauen, betreiben und warten kann. Von den Informationen und Zeichnungen wird die vereinbarte Anzahl von Exemplaren, mindestens aber jeweils ein Exemplar zur Verfügung gestellt.
- 8.2 Wenn die PARTEIEN für die PRODUKTE eine besondere Konstruktion, Leistung oder Fertigung schriftlich vereinbart haben („Spezifikation“), ist die GESELLSCHAFT verpflichtet, diese Spezifikationen zu befolgen. Andernfalls darf die GESELLSCHAFT die PRODUKTE abweichend ausführen, vorausgesetzt die Abweichungen sind nicht wesentlich oder in Verhandlungen mit dem KUNDEN vereinbart und schriftlich bestätigt worden. Solche Abweichungen stellen keine Verletzung der Pflichten aus dem VERTRAG dar. Jegliche Haftung der GESELLSCHAFT für solche Abweichungen ist ausgeschlossen.
- 8.3 Sämtliche von der GESELLSCHAFT erstellten oder beigebrachten Zeichnungen, Modelle, Computerprogramme und ähnliche Gegenstände bleiben Eigentum der GESELLSCHAFT und sind der GESELLSCHAFT auf deren Verlangen vom KUNDEN zurückzugeben. Jegliches Know-how sowie die jegliche Muster, Modelle, Entwürfe und Zeichnungen betreffend die PRODUKTE oder ihre Entwicklung bleiben Eigentum der GESELLSCHAFT, sind vertraulich zu behandeln und dürfen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der GESELLSCHAFT nicht vervielfältigt, reproduziert oder Dritten zugänglich gemacht werden. Zeichnungen, technische Dokumentationen oder sonstige technische Informationen, die der KUNDE erhält, dürfen ausschließlich für den Aufbau, den Betrieb und die Wartung der PRODUKTE verwendet werden, es sei denn, die GESELLSCHAFT hat einer anderen Nutzung vorher schriftlich zugestimmt.
- 8.4 Mit Ausnahme des Rechts auf Nutzung oder Weiterverkauf der PRODUKTE, wird dem KUNDEN kein Recht und keine Lizenz im Rahmen des Patent-, Urheber-, Geschmacksmusterrechts oder eines sonstigen Rechts am geistigen Eigentum gewährt.
- 8.5 Soweit die PRODUKTE gemäß Konstruktion und/oder Spezifikation des KUNDEN hergestellt werden, stellt der KUNDE die GESELLSCHAFT von allen Verlusten, Schäden, Kosten und Ausgaben frei, die der GESELLSCHAFT dadurch entstehen, dass die GESELLSCHAFT durch die PRODUKTE oder deren Herstellung, Nutzung oder Veräußerung gegen gewerbliche und/oder geistige Schutzrechte Dritter verstößt. Der KUNDE wird der GESELLSCHAFT unverzüglich jede Behauptung solcher Verletzungen mitteilen. Die GESELLSCHAFT ist berechtigt, jegliche Verhandlungen oder Verfahren, die sich aus solchen Behauptungen ergeben, auf eigene Kosten führen. Der KUNDE wird sie dabei unterstützen.
- 8.6 Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der GESELLSCHAFT ist der KUNDE weder berechtigt, Marken der GESELLSCHAFT oder sonstige Marken oder Wörter, mit denen die PRODUKTE versehen sind, unkenntlich zu machen, zu verdecken oder wegzulassen oder zusätzliche Marken oder Wörter hinzuzufügen, noch eine solche Veränderung durch Dritte zu gestatten.

9. BEISTELLUNGEN UND LAGERUNGEN

In dem Fall, dass der KUNDE zur Herstellung der PRODUKTE Werkstoffe oder Komponenten bestellt oder der GESELLSCHAFT Bauteile und/oder Halbfertigteile zur Bearbeitung überlässt, so gelten die folgenden Regelungen:

- 9.1 Vom KUNDEN beigestellte Werkstoffe/Komponenten, sowie ein etwaiger Miteigentumsanteil des KUNDEN an den PRODUKTEN nach einer Verbindung der beigestellten Werkstoffe/Komponenten mit anderen Teilen werden von der GESELLSCHAFT unentgeltlich verwahrt. Die GESELLSCHAFT haftet hinsichtlich dieser beigestellten Werkstoffe/Komponenten bzw. der Miteigentumsanteile nur im Rahmen der Ziffer 11 und somit insbesondere nicht für deren zufällige Zerstörung oder zufällige Beschädigung. Es obliegt dem KUNDEN, eine von unserer Haftung nicht gedeckte Zerstörung oder Beschädigung der beigestellten Werkstoffe/Komponenten bzw. der Miteigentumsanteile durch eine eigene Versicherung abzudecken.
- 9.2 Erfolgt die Lieferung der vom KUNDEN beigestellten Werkstoffe/Komponenten direkt von deren Verkäufer an die GESELLSCHAFT, so ist die GESELLSCHAFT nicht verpflichtet, etwaige Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten für den KUNDEN zu übernehmen.

- 9.3 Der KUNDE ist verpflichtet, der GESELLSCHAFT auf Verlangen den Wert der beigestellten Werkstoffe/Komponenten mitzuteilen.

- 9.4 Der KUNDE ist damit einverstanden, dass die GESELLSCHAFT aufgrund begrenzter Lagerflächen in den Innenbereichen berechtigt ist, aufzubereitende Bauteile und/oder Halbfertigteile des KUNDEN auf dessen Risiko temporär auf dem Außengelände der GESELLSCHAFT zu lagern. Sollte die Lagerdauer, aufgrund fehlender Beistellteile, fehlender Bestellung oder sonstiger Versäumnisse des KUNDEN, einen Zeitraum von sechs Wochen überschreiten, kann die GESELLSCHAFT von dem KUNDEN Lagerkosten für die aufzubereitenden Bauteile verlangen. Die Lagerkosten betragen 10,00 Euro/m² pro Bauteil für jeden angefangenen Monat und werden dem KUNDEN separat in Rechnung gestellt. Alternativ kann die GESELLSCHAFT die Bauteile auch kostenpflichtig an den KUNDEN zurückzusenden.

10. MÄNGELANSPRÜCHE

- 10.1 Falls ein von der GESELLSCHAFT geliefertes PRODUKT oder ein Teil davon einen Mangel aufweist, wird die GESELLSCHAFT dieses mangelhafte PRODUKT im Rahmen der Nacherfüllung nach eigener Wahl entweder kostenlos reparieren oder ersetzen. Voraussetzung hierfür ist, dass ein etwaiger Mangel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach seiner Entdeckung schriftlich gegenüber der GESELLSCHAFT gerügt wird. Soweit der KUNDE die GESELLSCHAFT nicht innerhalb der genannten Frist schriftlich von dem Mangel unterrichtet, verliert er seine Ansprüche wegen dieses Mangels. Voraussetzung für die Mängelansprüche ist weiterhin, dass das mangelhafte PRODUKT oder Teil auf Verlangen der GESELLSCHAFT zurückgesendet wird oder die GESELLSCHAFT den gerügten Mangel auf sonstige Weise untersuchen kann. Soweit die Kostenregelung des § 439 II BGB nicht eingreift, sind die Kosten für den Ausbau des mangelhaften PRODUKTES (oder eines Teils davon) und die Kosten für den Einbau der als Ersatz gelieferten Sache von der GESELLSCHAFT nur dann zu tragen, wenn die Voraussetzungen für eine Haftung der GESELLSCHAFT nach der Ziffer 11 vorliegen.

- 10.2 Im Falle des endgültigen Fehlschlagens der Nachbesserung oder Ersatzlieferung nach angemessener Frist kann der KUNDE nach seiner Wahl die angemessene Herabsetzung des PREISES oder die Rückgängigmachung des VERTRAGES verlangen.

- 10.3 Ein Mangel im Sinne von Ziffer 10.1 liegt nicht vor, wenn ein PRODUKT oder ein Teil davon nicht mit Angaben zu Qualität oder Gebrauch der PRODUKTE übereinstimmt, die ein Dritter im Zusammenhang mit der Vermarktung der PRODUKTE gemacht hat. Dies gilt auch, sofern diese Angaben den Abschluss des VERTRAGES beeinflusst haben.

10.4 Mängelansprüche sind ausgeschlossen

- (i) für die gewöhnliche Abnutzung von Verschleißteilen;
- (ii) soweit der Mangel auf vom KUNDEN beigestellten Werkstoffen/Komponenten oder einer vom KUNDEN festgelegten oder vorgegebenen Konstruktion oder Spezifikation beruht;
- (iii) soweit das PRODUKT nicht entsprechend den von der GESELLSCHAFT festgelegten Einbauanweisungen ordnungsgemäß eingebaut und angeschlossen wurde;
- (iv) soweit das PRODUKT nicht nach dem von der GESELLSCHAFT empfohlenen Wartungsverfahren und unter Verwendung der von der GESELLSCHAFT zugelassenen Teile ordnungsgemäß gewartet wurde;
- (v) soweit das PRODUKT fehlerhaft angewendet oder behandelt wurde, sei es hinsichtlich der vernünftigerweise zu erwartenden oder vertraglich festgelegten Betriebsbedingungen, sei es hinsichtlich der Lagerbedingungen oder einer unbefugten Reparatur oder Änderung oder eines unbefugten Austauschs oder Umbaus; oder
- (vi) falls eine auf dem PRODUKT befindliche Identifikations- oder Seriennummer verändert, unkenntlich gemacht oder entfernt wurde.

- 10.5 Sofern die GESELLSCHAFT für die PRODUKTE die Verwendung bestimmter Schmierstoffe, Werkstoffe oder sonstigen Zubehörs empfiehlt, bestehen Mängelansprüche gemäß Ziffer 10.1 nicht, soweit für ein geliefertes PRODUKT andere Schmierstoffe, Materialien oder Zubehörteile verwendet worden sind. Eine solche Empfehlung führt zu keiner Verantwortlichkeit der GESELLSCHAFT für Mängel solcher Schmierstoffe, Materialien oder Zubehörteile.

- 10.6 Die Verjährungsfrist für jegliche Ansprüche wegen Mängeln der PRODUKTE beginnt mit dem Übergang der Gefahr auf den KUNDEN gemäß Ziffer 5 und endet

- (i) 30 Monate nach diesem Zeitpunkt, oder
- (ii) 24 Monate nach dem ersten Betriebseinsatz des betreffenden PRODUKTS,

je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt (im folgenden: "Gewährleistungsfrist").

- 10.7 Die GESELLSCHAFT haftet für Reparaturen oder Ersatzteile gemäß den Bestimmungen dieser Ziffer 10. Die Gewährleistungsfrist für diese Reparaturen oder Ersatzteile endet jedoch

- (i) mit Ablauf der Gewährleistungsfrist für die PRODUKTE, die ersetzt oder repariert wurden, oder
- (ii) drei Monate nach dem ersten Betriebseinsatz des Ersatzteils oder des reparierten PRODUKTS,

je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt.

- 10.8 Falls der KUNDE gegenüber der GESELLSCHAFT gemäß Ziffer 10.1 einen Mangel gerügt hat, sich aber nach Untersuchung herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorliegt, für den die GESELLSCHAFT nach dieser Ziffer 10 haftet, hat die GESELLSCHAFT Anspruch auf Ersatz sämtlicher Kosten und Aufwendungen, die ihr infolge der Mängelrüge und der Untersuchung entstanden sind.

- 10.9 Weitergehende Ansprüche des KUNDEN, insbesondere auf Schadensersatz, bestehen nur im Rahmen der Ziffer 11.

- 10.10 Mangelhafte PRODUKTE oder Teile, die ersetzt wurden, werden der GESELLSCHAFT zur Verfügung gestellt und werden ihr Eigentum.

11. SCHADENSERSATZANSPÜCHE UND ANSPRÜCHE DRITTER

11.1 In allen Fällen außer denen des Verzuges (Ziffer 5) richtet sich die Haftung der GESELLSCHAFT auf Schadensersatz – gleichgültig, ob aus vertraglichen oder außervertraglichen Ansprüchen – ausschließlich nach den folgenden Bestimmungen.

11.2 Soweit die GESELLSCHAFT einen Mangel der PRODUKTE arglistig verschwiegen hat oder durch ausdrückliche schriftliche Erklärung eine Garantie für die Beschaffenheit der PRODUKTE übernommen hat, haftet die GESELLSCHAFT nach den gesetzlichen Bestimmungen auf Schadensersatz. Besondere Vereinbarungen zwischen den PARTEIEN über die Beschaffenheit der PRODUKTE, insbesondere festgelegte Spezifikationen gemäß Ziffer 8.2, stellen keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie im Sinne von § 443 BGB dar.

11.3 Weiterhin haftet die GESELLSCHAFT nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung seitens der GESELLSCHAFT (einschließlich ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen) beruhen.

11.4 Die GESELLSCHAFT haftet außerdem nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der KUNDE Schadensersatzansprüche geltend macht, die entweder auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten seitens der GESELLSCHAFT (einschließlich ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen) beruhen oder darauf, dass die GESELLSCHAFT schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt hat. Soweit der GESELLSCHAFT kein vorsätzliches Verhalten angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung der GESELLSCHAFT in diesen Fällen jedoch auf die bei Vertragsabschluss vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schäden begrenzt. Die Haftung für Sachschäden ist dabei auf 1.500.000 € je Schadenereignis, insgesamt auf höchstens 7.500.000 € beschränkt. Die Haftung für mittelbare Schäden und reine Vermögensschäden, wie zum Beispiel entgangenen Gewinn und Produktionsausfall, ist ausgeschlossen.

11.5 Außerdem haftet die GESELLSCHAFT nach den zwingenden Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes.

11.6 Im Übrigen ist die Haftung der GESELLSCHAFT auf Schadensersatz ausgeschlossen. Sofern sich aus obigen Ziffern 11.2 bis 11.5 nicht etwas anderes ergibt, haftet die GESELLSCHAFT daher nicht für Schäden, die nicht an den PRODUKTEN selbst entstanden sind (insbesondere entgangener Gewinn, Produktionsausfall oder sonstige reine Vermögensschäden des KUNDEN), sowie für Schadensersatzansprüche aus der Verletzung von Nebenpflichten, die sich aus einem Schuldverhältnis oder dem Gesetz ergeben (wie zum Beispiel fehlerhafte Beratung, Obhut oder Aufklärung, Konstruktion der Verpackung und Instruktion hinsichtlich der Handhabung) und für Ansprüche aus außervertraglicher Haftung einschließlich der Produkthaftung gemäß § 823 BGB. Soweit die Haftung der GESELLSCHAFT ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der GESELLSCHAFT.

11.7 Für den Fall, dass ein Dritter die GESELLSCHAFT wegen Produkthaftung in Anspruch nimmt, stellt der KUNDE die GESELLSCHAFT frei, soweit diese Ansprüche über die in dieser Ziffer 11 anerkannte Haftung hinausgehen.

11.8 Des weiteren stellt der KUNDE die GESELLSCHAFT frei von

- (i) jeglichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit Erzeugnissen, deren Bestandteil die PRODUKTE geworden sind, soweit sich diese Ansprüche auf andere Bestandteile als die von der GESELLSCHAFT gelieferten PRODUKTE beziehen, insbesondere sofern und soweit ein Schaden nicht durch einen Fehler der von der GESELLSCHAFT gelieferten PRODUKTE verursacht wurde; und
- (ii) jeglichen Ansprüchen Dritter, die darauf beruhen, dass die GESELLSCHAFT bei der Herstellung der PRODUKTE die Konstruktions- oder Leistungsvorgaben des KUNDEN befolgt oder von ihm beigestellte Werkstoffe/Komponenten verwendet hat; und
- (iii) jeglichen Ansprüchen Dritter, die darauf beruhen, dass die PRODUKTE nicht gemäß den Anforderungen der zuständigen Behörden oder gemäß den Weisungen der GESELLSCHAFT oder zu den Einsatzzwecken verwendet werden, für welche die PRODUKTE von der GESELLSCHAFT geliefert wurden.

12. HÖHERE GEWALT

12.1 Wird die Erfüllung eines VERTRAGES durch die GESELLSCHAFT aufgrund von Umständen unzumutbar erschwert oder unmöglich gemacht, die außerhalb ihres Einflussbereichs liegen, die sie zum Zeitpunkt des Abschlusses des VERTRAGES nicht vorhersehen konnte und deren Folgen sie nicht angemessen vermeiden oder umgehen konnte, insbesondere Arbeitskämpfe, Naturkatastrophen, Brand, Krieg, Generalmobilmachung oder unvorhergesehene militärische Mobilmachungen ähnlichen Ausmaßes, Requirierung, Beschlagnahme, Devisenbeschränkungen, Aufstand und Bürgeraufruhr, Transportmittelverknappung, Materialverknappung, Insolvenz eines maßgeblichen Unterlieferanten, Einschränkung der Energieversorgung und Fehler oder Verzögerungen bei der Lieferung durch einen Unterauftragnehmer, so ruhen die Pflichten der GESELLSCHAFT aus dem VERTRAG, und die GESELLSCHAFT wird insoweit von allen Schadensersatz- und sonstigen Ansprüchen befreit. Die GESELLSCHAFT wird den KUNDEN von Eintritt und Ende einer solchen Behinderung unverzüglich in Kenntnis setzen. Sollte die Erfüllung des VERTRAGES wegen der vorstehend genannten Umstände ununterbrochen länger als drei Monate unmöglich sein, so ist die GESELLSCHAFT berechtigt, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem KUNDEN vom VERTRAG zurückzutreten oder ihn zu kündigen. In diesem Fall wird die GESELLSCHAFT dem KUNDEN bereits geleistete Zahlungen für die ausgebliebenen Leistungen unverzüglich erstatten. Eventuelle gesetzliche Rücktrittsrechte der PARTEIEN bleiben hiervon unberührt.

12.2 Soweit die GESELLSCHAFT aufgrund von Umständen, sowohl außerhalb als auch innerhalb ihres Einflussbereichs, ihren vertraglichen Verpflichtungen nur durch Inanspruchnahme alternativer Erfüllungsmöglichkeiten nachkommen kann, und dies in Abwägung mit dem Wert der vereinbarten Lieferung und dem Interesse des KUNDEN am Erhalt der Lieferung durch die GESELLSCHAFT ein unverhältnismäßiges wirtschaftliches Opfer der GESELLSCHAFT darstellen würde, gilt Ziffer 12.1 entsprechend.

13. KÜNDIGUNG, HERAUSGABE, LEISTUNGS AUSSETZUNG

13.1 Sofern

- (a) der KUNDE den PREIS nicht fristgerecht zahlt oder in sonstiger Weise seine Pflichten aus einem VERTRAG verletzt und die Verletzung, falls ihr abgeholfen

werden kann, nach Aufforderung durch die GESELLSCHAFT nicht innerhalb von sieben Tagen beseitigt; oder

- (b) der KUNDE überschuldet oder zahlungsunfähig ist oder droht zahlungsunfähig zu werden oder seine Zahlungen aussetzt oder dies androht; oder
- (c) gegenüber dem KUNDEN ein Verfügungsverbot gemäß gesetzlichen Insolvenzvorschriften oder vergleichbaren Vorschriften erlassen wird; oder
- (d) Schritte unternommen werden, um (aa) einen Vergleich, einen Schuldenplan, einen Abfindungsvertrag oder eine ähnliche Vereinbarung zwischen dem KUNDEN und seinen Gläubigern insgesamt abzuschließen; (bb) rechtliche Maßnahmen gegen den KUNDEN oder sein Eigentum einzuleiten, oder Vollstreckungsmaßnahmen gegen das Eigentum des KUNDEN durchzuführen; (cc) den Besitz an Gegenständen im Besitz des KUNDEN zurückzuerlangen; oder (dd) den KUNDEN zu liquidieren oder in sonstiger Weise aufzulösen;

stehen der GESELLSCHAFT nach eigenem Ermessen, und ohne gerichtliche Hilfe in Anspruch nehmen zu müssen, sowie unbeschadet sonstiger vertraglicher oder gesetzlicher Ansprüche und Rechte der GESELLSCHAFT, folgende Rechte zu, die einzeln oder nebeneinander (soweit sich daraus keine Widersprüche ergeben) geltend gemacht werden können:

- (i) vollständige oder teilweise Kündigung des VERTRAGES oder Rücktritt vom VERTRAG sowie sämtlicher sonstiger Verträge mit dem KUNDEN;
- (ii) Widerruf jeglicher ausdrücklich oder stillschweigend erteilten Vollmachten oder Ermächtigungen, die PRODUKTE zu verkaufen, zu verwenden oder zu verbrauchen, sofern das Eigentum noch nicht an den KUNDEN übergegangen ist;
- (iii) Aufforderung an den KUNDEN, der GESELLSCHAFT sämtliche PRODUKTE herauszugeben, die noch im Eigentum der GESELLSCHAFT stehen; für den Fall der Nichtherausgabe hat die GESELLSCHAFT das Recht, diese PRODUKTE in Besitz zu nehmen und hierzu das Grundstück des KUNDEN zu betreten, auf dem sie vermutet werden, und sie hiervon zu entfernen ohne Haftung für hieraus entstehende Schäden; der KUNDE stellt die GESELLSCHAFT diesbezüglich von jeglicher Haftung frei;
- (iv) Weiterveräußerung der PRODUKTE, die noch im Eigentum der GESELLSCHAFT stehen, oder Übertragung des Eigentums daran auf den KUNDEN;
- (v) Aussetzung jeglicher Lieferungen im Rahmen sämtlicher Verträge mit dem KUNDEN;
- (vi) Einleitung rechtlicher Schritte gegen den KUNDEN wegen des Zahlungsanspruchs bezüglich des PREISES und/oder wegen Schadensersatzansprüchen;
- (vii) Freistellung der GESELLSCHAFT von sämtlichen Verlusten, Schäden oder Ansprüchen, die auf einer behaupteten Beendigung des VERTRAGES oder Annahmeverzug durch den KUNDEN beruhen, einschließlich der Zahlung von Lizenzgebühren oder anderer Gebühren, welche die GESELLSCHAFT aufgrund der Herstellung und/oder Lieferung der PRODUKTE entrichten muss, sämtlicher Kosten für Material, Produktionsstätten oder Werkzeuge, die zur Erfüllung des VERTRAGES verwendet werden oder verwendet werden sollen, sowie der Lohnkosten, Abfindungskosten und sonstigen Gemein- und Verwaltungskosten, die auf eine solche behauptete Vertragsbeendigung zurückzuführen sind.

13.2 Unbeschadet der sonstigen Kündigungsbestimmungen in dem VERTRAG kann jede PARTEI die Erfüllung ihrer Leistungen aus einem VERTRAG aussetzen, wenn es nach den Umständen offensichtlich ist, dass die andere PARTEI ihre vertraglichen Pflichten nicht erfüllen wird oder hierzu nicht in der Lage ist. Die PARTEI, die ihre Vertragserfüllung aussetzt, hat die andere PARTEI hiervon unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

14. ALLGEMEINES

14.1 Änderungen oder Ergänzungen jedes VERTRAGES bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Das gleiche gilt für den Verzicht auf das vorgenannte Schriftformerfordernis.

14.2 Die Rechte der GESELLSCHAFT werden durch eine dem KUNDEN gewährte Stundung oder Duldung nicht eingeschränkt. Ein Verzicht der GESELLSCHAFT auf Geltendmachung ihrer Rechte bezüglich der Verletzung einer Pflicht aus einem VERTRAG stellt keinen grundsätzlichen Verzicht auf Geltendmachung ihrer Rechte in ähnlichen und/oder folgenden Fällen von Verletzung einer Pflicht aus dem betreffenden oder einem anderen VERTRAG dar.

14.3 Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der GESELLSCHAFT darf der KUNDE keinen VERTRAG oder Rechte aus einem VERTRAG ganz oder teilweise abtreten, verpfänden, belasten, oder anderweitig darüber verfügen. Die GESELLSCHAFT ist berechtigt, den VERTRAG oder Teile hiervon abzutreten, zu übertragen oder anderweitig darüber zu verfügen.

14.4 Wenn sich die Kosten der GESELLSCHAFT für die Erfüllung ihrer Pflichten aus einem VERTRAG dadurch erhöhen, dass nach dem Tag der Angebotsstellung ein Gesetz oder eine Rechtsverordnung, Satzung oder Durchführungsbestimmung erlassen oder geändert wird, das/die sich auf die Erfüllung der Pflichten der GESELLSCHAFT aus dem VERTRAG oder die damit verbundenen Kosten auswirkt, so erhöht sich der PREIS entsprechend.

14.5 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen in diesen VERTRAGSBEDINGUNGEN ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Fall werden die PARTEIEN die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem mit der ursprünglichen Bestimmung beabsichtigten rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck so nahe wie möglich kommt.

15. ANWENDBARES RECHT UND RECHTSSTREITIGKEITEN

Soweit nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist, findet auf jeden VERTRAG sowie diese VERTRAGSBEDINGUNGEN Deutsches Recht Anwendung. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dem VERTRAG ist Frankfurt am Main. Die GESELLSCHAFT kann den KUNDEN nach eigener Wahl auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand verklagen.